

**Satzung der Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V.
in der Fassung laut Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Gründungsvereine vom 02. Mai
2002 und 03. Mai 2002**

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen „Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. (SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V.)“.

(2) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister Chemnitz eingetragen.

§2 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Vereine: CSV Union 77 e.V. und BSV Turbine Chemnitz e.V. und gründet sich aus dem Bestand der vorgenannten Vereine. Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. schafft sich mit der Neugründung neue Strukturen und Profile um Bedingungen für eine umfassende gemeinnützige Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. fühlt sich dem Amateursport verpflichtet. Er organisiert in seinem Wirkungsbereich den Breitensport für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger. Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung und Weltanschauung, sofern diese rechtsstaatlicher Prinzipien nicht widerspricht. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Organisationen verwenden.

(5) Die Farben des Vereins sind „blau“ und „weiß“. Jedes Mitglied der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. sowie die einzelnen Sportabteilungen sind gehalten, bei öffentlichen Präsentationen und bei den regelmäßigen Sportveranstaltungen, in den Farben des Vereins einheitlich aufzutreten.

§3 Zweck des Vereins

(1) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. tritt dafür ein zeitgemäße Bedingungen für die sportliche Betätigung zu schaffen.

(2) Der Verein wird in seiner Tätigkeit den Sport in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren.

(3) Durch die gewählten Mitglieder wird der Verein den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber der Kommunalverwaltung vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regeln.

§4 Aufgaben des Sportvereins

(1) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. fördert, unterstützt und profiliert nach den Aufgaben dieser Satzung - Die dazugehörigen Abteilungen, Breitensportgruppen und allgemeine Sportgruppen Die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes in Übereinstimmung mit den verfügbaren materiellen Kapazitäten und finanziellen Möglichkeiten. Die Zusammenarbeit, Kooperation und Kontakte zu anderen Sportvereinen zum Zwecke des gegenseitigen kennen lernen, sportlicher Vergleiche und Austausch von Erfahrungen Den Kinder- und Jugendsport, sportliche Talente und leistungsorientierte Mannschaften Die Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Popularität des Sportvereins sowie der angebotenen Sportarten im Interesse einer ausgewogenen Mitgliederentwicklung Die Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Chemnitz, dem Landessportbund Sachsen den Sportfachverbänden sowie weiteren sportinteressierten Gremien zum Vorteil des Sportbetriebes im Verein und in der Stadt Chemnitz. Alle Möglichkeiten zur Einnahme finanzieller Mittel für den Sportverein und ihrer Verwendung nach der Finanzordnung und Vorstandsbeschlüssen

§5 Rechtsgrundlagen des Vereins

(1) Rechtsgrundlagen der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Zur Durchführung seiner Aufgaben erarbeitet sich die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. mindestens eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Finanzordnung und je Abteilung eine Beitragsordnung.

(2) Ordnungen (mit Ausnahme der Beitragsordnungen) und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft im Sportverein

(1) Mitglieder der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. sind: a) Ordentliche Mitglieder b) Ehrenmitglieder

(2) Mitglied der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. kann jede natürliche Person werden, die in einer im Verein möglichen Sportart sich betätigen möchte, - die Satzung anerkennt und - die vereins- bzw. abteilungsbezogenen Mitgliedsbeiträge bezahlen will

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins eingeleitet.

(4) Auf Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ist die Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten erforderlich.

(5) Über die Aufnahme in den SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

(6) Verdiente Mitglieder der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. können durch die Abteilungsleitungen als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Diese sind vom Vorstand zu

beraten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Ehrenmitglieder dürfen ausschließlich durch die Mitgliederversammlung benannt werden.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung für mind. 3 Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung abschließend zu dem Ausschluss. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung. Bis zum Termin der Hauptversammlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Einzelheiten regelt eine von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen zu beschließende Beitragsordnung.

(3) Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden von den Abteilungen vereinnahmt und durch Beschluss der Abteilungsleitung im Rahmen der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Abteilung verwendet.

(4) Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes in Bezug auf die Erfüllung der Beitragszahlungspflicht ist jedes Vereinsmitglied gehalten, dem Verein Einzugsermächtigung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut, bei Minderjährigen eines Sorgeberechtigten, zu erteilen.

§9 Organe des Sportvereins

- (1) Die Organe der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Abteilungsleitungen

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alle 4 Jahre zusammen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens 31 Kalendertage vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung gegenüber den Mitgliedern einzuberufen.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes entsprechend §13 dieser Satzung b) die Festlegung sportlicher und organisatorischer Richtlinien c) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes, der Revisionskommission, des Kassenberichtes sowie ggf. besonderer Beauftragter d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung e) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben oder Anträge bzw. über Aufgaben, die sich nach dem Gesetz ergeben f) Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Die ordnungsgemäße Einladung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Gegenstimmen gewertet.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) An der Mitgliederversammlung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. können Gäste teilnehmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von Mitgliedern des Vorstandes der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereines kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss darüber hinaus vom Vorstand einberufen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses einen Antrag in gleicher Sache stellen.

(4) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach §10 mit nachfolgend genannten Abweichungen:

- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 14 Kalendertage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung auf 5 Kalendertage.
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weiter Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3- Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Mitgliederversammlungen der Abteilungen

(1) Die Abteilungsversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist vom Abteilungsleiter durch schriftliche Einladung mindestens 21 Kalendertage vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung gegenüber den Mitgliedern einzuberufen.

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung der Abteilungen gehören insbesondere

- a) im Jahr einer Vorstandswahl, die Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung entsprechend der Wahlordnung
- b) die Festlegung sportlicher und organisatorischer Richtlinien für die Abteilung
- c) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Abteilungsleitung und des Kassenberichtes

(3) Die Mitgliederversammlung der Abteilungen setzt sich zusammen aus:

- a) den Stimmberechtigten der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V.
- b) den Mitgliedern der Abteilungsleitung

§13 Der Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister
- d) bis zu 6 weiteren Mitgliedern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr durch die Vorstandsmitglieder gemäß vorstehend Absatz lit. a) bis c) vertreten, wobei die Vertretung stets durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder zu erfolgen hat. Bei den weiteren Mitgliedern des Vorstandes - ab lit. d) - handelt es sich um den erweiterten Vorstand, der nicht zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder a) bis d) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist mit der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

§14 Die Abteilungsleitungen des Vereins

(1) Die Abteilungsleitungen der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. setzen sich zusammen aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Kassierer
- d) dem Leiter Spielbetrieb (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
- e) dem Schiedsrichterobmann (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
- f) dem Leiter Anlagen und Technik (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
- g) den Mannschaftsleitern (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
- h) dem Jugendleiter (nicht in allen Abteilungen erforderlich)

(2) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine Stimme.

(3) Die Abteilungsleitung erfüllt die Aufgaben der jeweiligen Abteilung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Abteilung. Sie ist mit der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

§15 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bzw. Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende muss durch den Vorstand eingesetzt werden.

(2) Die Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

§16 Wirtschaftsführung

(1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Beide Dokumente sind dem Vorstand, dem Hauptausschuss und alle vier Jahre der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Weiter Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§17 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. wählt zur Kassenprüfung eine Revisionskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden der Revisionskommission und zwei weitere Mitglieder, die für vier Jahre ihr Amt ausübt.

(2) Die Revisionskommission hat das Recht, die Kassenführung des Schatzmeisters sowie der Kassierer der Abteilungen zu überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und dem Vorstand einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§18 Die Jugendabteilung des Vereins

(1) Die Jugendabteilung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Jugendabteilung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. erarbeitet sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung enthalten.

(2) Bei Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis nicht zulässig.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Chemnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.